

Land/Ort	Auslandstagegeld in Euro
1	2
Uruguay	20
Usbekistan	25
Venezuela	38
Vereinigte Arabische Emirate	
– Dubai	40
– im Übrigen	40
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)	
– San Francisco	30
– Boston, Washington	45
– Houston, Miami	40
– New York Staat, Los Angeles	40
– im Übrigen	30
Vietnam	20
Weißrussland	20
Zentralafrikanische Republik	24

316

Hinweise für die Durchführung der Hundeverordnung (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54), geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1028)

Zu § 1 – Halten und Führen von Hunden

Generalklausel (§ 1 Abs. 1)

Die Vorschrift enthält in Abs. 1 Satz 1 (ähnlich § 1 der Straßenverkehrs-Ordnung – StVO) ein allgemeines Gebot der Rücksichtnahme. Hunde, auch ungefährliche, sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren ausgehen. Diese Gefahren können zum Beispiel dadurch entstehen, dass Hunde von nicht geeigneten Personen geführt werden, sich losreißen können und durch ihr Weglaufen eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen. Die Gefahren können auch eintreten, wenn Hunde nicht ordnungsgemäß gehalten werden, sei es, dass sie nicht ausreichend beaufsichtigt werden oder dass sie von Grundstücken oder aus Wohnungen entweichen beziehungsweise weglaufen können, weil diese nicht genügend gesichert sind.

Der neu aufgenommene Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass die für einen Hund verantwortliche Person jederzeit in der Lage sein muss, auf den Hund einzuwirken. Ein Verstoß ist bußgeldbewehrt (vergleiche § 18 Abs. 1 Nr. 1).

Halsband mit Anschrift und Telefonnummer (§ 1 Abs. 2)

Die in Abs. 2 geregelte Verpflichtung zum Anlegen von Halsbändern außerhalb des eingefriedeten Besitztums der Halterin oder des Halters dient dazu, einen Hund festhalten zu können, wenn beispielsweise von ihm eine Gefährdung für Kinder ausgeht oder er selbst durch andere Hunde oder den Straßenverkehr gefährdet wird. Die weitere Verpflichtung zur Angabe von Namen, Anschrift und ggf. Telefonnummer der Halterin oder des Halters dient sowohl den Interessen des Hundes als auch denen von Halterinnen oder Haltern. Aufgrund der Angaben kann der Hund nach einem Entlaufen wieder zu vertrauten Personen zurückgebracht werden. Außerdem dienen die Angaben der Feststellung der Personalien der gegebenenfalls schadenersatzpflichtigen Halterinnen und Halter bei vom Hund verursachten Schadensfällen. Im Rahmen der Güterabwägung werden datenschutzrechtliche Interessenkonflikte nicht gesehen. Das Interesse möglicher Opfer, aber auch das Interesse des Tiereschutzes bei der Ermittlung der Halterin oder des Halters überwiegen das Interesse an der Geheimhaltung der Halterpersonalien, so dass die vergleichsweise geringen Offenbarungspflichten der Halterin oder des Halters gerechtfertigt sind. Es reicht aus, die Personalien auf der Innenseite des Halsbandes anzubringen, damit diese nicht ohne weiteres erkennbar sind.

Halten gefährlicher Hunde (§ 1 Abs. 3)

Abs. 3 regelt die Verpflichtung, einen gefährlichen Hund nur mit Erlaubnis halten zu dürfen. Einzelheiten werden in den §§ 3 und 4 geregelt.

Untersagung der Hundehaltung (§ 1 Abs. 4)

Durch die Regelung des Abs. 4 soll der Behörde die Möglichkeit zum Einschreiten gegeben werden, wenn Gefahren von einem Hund auf-

grund eines nicht sachgemäßen Haltens oder Führens ausgehen. Verursacher der Gefahren sind in erster Linie die Personen, die den Hund halten oder führen und erst in zweiter Linie der Hund. Diesen Personen kann daher das Halten oder Führen von Hunden untersagt werden. Es müssen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Gefahr vorliegt. Dies kann insbesondere dann anzunehmen sein, wenn bei einer alkohol- oder drogenabhängigen Person mit Ausfallerscheinungen zu rechnen ist und damit einhergehend eine Unfähigkeit zur Kontrolle des Hundes besteht.

Im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wird in jedem Einzelfall zu prüfen sein, ob die Untersagung zunächst zeitlich begrenzt werden muss.

Zu § 2 – Gefährliche Hunde

§ 2 HundeVO bestimmt, was gefährliche Hunde sind. Danach sind drei Alternativen zur Feststellung der Gefährlichkeit von Hunden zu unterscheiden. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 HundeVO ist ein Hund gefährlich, wenn er seiner Art oder seinem Wesen nach eine außergewöhnliche Aggressivität aufweist. Die zweite Möglichkeit ist die Rassen- beziehungsweise Gruppenvermutung in § 2 Abs. 1 Satz 2 HundeVO (Rasseliste). Schließlich umfasst § 2 Abs. 2 HundeVO solche Hunde, die durch ein konkretes Verhalten ihre Gefährlichkeit gezeigt haben.

Art- oder wesensbedingte Gefährlichkeit (§ 2 Abs. 1 Satz 1)

Die in § 2 Abs. 1 Satz 1 der HundeVO genannten Eigenschaften beschreiben eine konkrete art- oder wesensbedingte Gefährlichkeit des Hundes. Die übersteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder vergleichbare menschen- oder tiergefährdende Eigenschaft kann rasseunabhängig für alle Hunde zutreffen und damit in solchen Fällen bereits vor Eintritt eines schädigenden Ereignisses die Gefährlichkeit eines Hundes begründen. Folglich besteht eine Erlaubnispflicht und es können entsprechende Maßnahmen nach der HundeVO getroffen werden, wenn die genannten Voraussetzungen für einen bestimmten Hund tatsächlich vorliegen. Ob diese Voraussetzungen bei einem Hund gegeben sind, wird in aller Regel nur durch Einholung eines Sachverständigengutachtens möglich sein.

Vermutete Gefährlichkeit – Rasseliste (§ 2 Abs. 1 Satz 2)

Die zweite Möglichkeit zur Bestimmung eines gefährlichen Hundes ist die Rassen- beziehungsweise Gruppenvermutung. Gehört ein Hund einer der genannten Rassen an, wird seine Gefährlichkeit vermutet. Eine solche Regelung ist nach § 71a Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) ausdrücklich zulässig (VGH-Urteil vom 27. Januar 2004 – 11 N 520/03).

In seiner Entscheidung vom 27. Januar 2004 hat der VGH dazu weiterhin festgestellt, dass die Bewertungskriterien des Verordnungsgebers, solche Hunderassen und Gruppen aus der Rasseliste des § 2 Abs. 1 Satz 2 der Hundeverordnung zu streichen, bei denen keine Beißvorfälle mit Verletzungsfolgen für Menschen oder Tiere gemeldet wurden oder bei denen die Versagerquote bei den Wesensprüfungen weniger als drei Prozent betrug, von § 71a HSOG gedeckt sind. Danach kommt eine Streichung der in § 2 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Hunderassen oder -gruppen in Betracht, wenn in dem Beurteilungszeitraum (hier: 2004 bis 2007) keine Beißvorfälle zu verzeichnen waren und die Versagerquote bei den Wesensprüfungen weniger als 3 Prozent betrug. Diese Voraussetzungen lagen bei den Rassen Mastiff und Mastino Napoletano vor. Sie wurden daher gestrichen. Die Rasse Rottweiler war in die Liste des § 2 Abs. 1 Satz 2 aufzunehmen, weil aufgrund der statistischen Zahlen der Jahre 2004 bis 2007 die Gefährlichkeit dieser Rasse zu vermuten ist.

Die Hunde der aufgelisteten Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährlich. Die positive Wesensprüfung ist Voraussetzung der Halteerlaubnis (§ 3 Abs. 1 Nr. 4), nicht jedoch die Bestätigung der Ungefährlichkeit des Hundes. Die Verordnung geht davon aus, dass auch nach positiver Wesensprüfung ein Restrisiko verbleibt. Dies ist der Grund für die grundsätzliche Befristung der Erlaubnis (§ 3 Abs. 1 Satz 3 bis 5).

Kreuzung ist jeder Mischling, aus dem ein Hunde-Vorfahre der aufgeführten Hunderassen erkennbar ist. Auf den Verwandtschaftsgrad kommt es nicht an. Auch bei einem geringen Erbteil kann sich die besondere Gefährlichkeit vererbt haben (vergleiche Beschluss des Hess. VGH vom 6. Juni 2002 – 11 TG 1195/02 –). Für einen aus der zweiten oder aus einer der darauf folgenden Generation stammenden Abkömmling eines oder mehrerer Hunde der genannten Rassen oder Gruppen bedarf es jedoch für die Einstufung als Kreuzung in diesem Sinne und damit als gefährlicher Hund der Feststellung, dass das Tier in seinem äußeren Erscheinungsbild noch signifikant durch die Merkmale eines oder mehrerer Listenhunde geprägt ist (vergleiche Beschluss des Hess. VGH vom 14. März 2006 – 11 UE 1426/04). Die Beweislast für die Mischlingseigenschaft

liegt bei der zuständigen Behörde, die im Zweifel durch Einholung eines Sachverständigengutachtens die vorhandene Prägung des Mischlingshundes nachzuweisen hat (Hess. VGH, a. a. O.). Gelingt der Behörde dieser Nachweis der Zugehörigkeit eines Hundes zu den in § 2 Abs. 1 Satz 2 HundeVO aufgeführten Rassen oder Gruppen nicht, bedarf das Halten dieses Hundes keiner Erlaubnis.

Individuelle Gefährlichkeit (§ 2 Abs. 2)

Von der in Abs. 2 getroffenen Regelung kann jeder Hund erfasst werden. Die Gefährlichkeit eines Hundes hängt allein von der Erfüllung der im Einzelnen in Nr. 1 bis 4 beschriebenen Verhaltensweisen ab. Wenn sämtliche Tatbestandsmerkmale einer Alternative gegeben sind, genügt dies für die Qualifizierung als gefährlicher Hund. Es bedarf nicht etwa noch einer weiteren Prüfung, ob das vom Hund gezeigte Verhalten eine übersteigerte Aggressionsbereitschaft erkennen lässt (vergleiche Urteil des Hess. VGH vom 10. Mai 2005 – 11 UE 3488/04).

Die einzelnen Alternativen:

Beißen oder Anspringen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1)

Im Fall der Nr. 1 genügt es nicht, dass der Hund einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen hat. Es ist weiter erforderlich festzustellen, dass dies nicht aus begründetem Anlass geschah. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff bedarf der Auslegung, das heißt es bedarf insoweit einer möglichst eingehenden Sachverhaltsermittlung. Das Vorliegen eines begründeten Anlasses könnte etwa dann angenommen werden, wenn der Hund vor dem Biss von dem später Geschädigten ohne entsprechenden Anlass gereizt oder selbst angegriffen wurde oder auch dann, wenn das Tier seinem natürlichen Trieb der Verteidigung von Haus und Hof oder des Halters in zu dulddender Art und Weise nachgekommen ist (vergleiche Bodenbender, HSGZ 2004, S. 63 [65]).

Neben dem relativ einfach feststellbaren und etwa mittels eines ärztlichen Attests auch gut beweisbaren Beißen sieht die Nr. 1 alternativ das Anspringen eines Menschen in Gefahr drohender Weise vor. Mit dieser Formulierung soll das häufig zu beobachtende spielerische Anspringen ausgeschlossen werden. Häufig wird dieses Verhalten von Hunden von den Betroffenen zwar als lästig angesehen, jedoch noch als harmlos bewertet. Andererseits dürfte ein Anspringen eines Hundes, der nur durch einen Maulkorb am Biss gehindert wurde, ohne Zweifel unter die Regelung fallen (vergleiche Bodenbender, a. a. O. S. 66). Im Allgemeinen wird nur das Anspringen von größeren Hunden als gefahrdrohend anzusehen sein (vergleiche Pöhlker, Praxis der Kommunalverwaltung, Kommentar zur HundeVO, § 2, Anm. 2.2).

Unbegründetes Beißverhalten (§ 2 Abs. 2 Nr. 2)

Von der Regelung in Nr. 2 werden Schadensfälle bei anderen Tieren, die auch andere Hunde sein können (vergleiche Urteil des Hess. VGH vom 10. Mai 2005 – 11 UE 3488/04) erfasst. Hier ist nicht jeder Biss – wie in Nr. 1 – vom Tatbestand umfasst, sondern es muss ein konkreter Schaden entstanden sein. Der Schaden muss bei dem anderen Tier und nicht etwa an Gegenständen, mit denen das andere Tier ausgestattet war (etwa der Decke oder dem Halsband), entstanden sein (vergleiche Hess. VGH a. a. O., vergleiche Bodenbender, a. a. O., S. 66). Wegen des Bezugs zum ordnungsrechtlichen Schadensbegriff, der bloße Belästigungen, Unbequemlichkeiten und sonstige geringfügige Nachteile außer Betracht lässt, sind Schädigungen allerdings von solchen Beeinträchtigungen und Nachtteilen abzugrenzen, die so belanglos und unerheblich sind, dass sie die Grenze der bloßen Belästigung nicht überschreiten. Ganz geringfügige Verletzungen wie einzelne herausgerissene Haare oder sehr kleine oberflächliche Kratzer stellen deshalb keine Schädigung im Sinne der Nr. 2 dar (vergleiche Hess. VGH und Bodenbender, jeweils a. a. O.). Von diesen Bagatellfällen abgesehen, genügt jede Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit des gebissenen Tieres unabhängig von der Schwere der Beeinträchtigung und unabhängig davon, ob diese Beeinträchtigung unmittelbar nach dem Biss aufgetreten und sofort feststellbar ist oder erst einige Tage nach dem Beißvorfall aufgetreten ist. Ausreichend ist insoweit, dass die Beeinträchtigung auf den Biss zurückzuführen ist (vergleiche Hess. VGH, a. a. O., betraf ein Hämatom).

Ob die weiteren Tatbestandsmerkmale vorliegen, also ob der Hund ohne selbst angegriffen oder trotz erkennbar artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat, muss durch gründliche Sachverhaltserforschung geklärt werden. Hier wird, insbesondere bei Konflikten auf der Ebene der Hundehalter, häufig Aussage gegen Aussage stehen. Kann der tatsächliche Sachverhalt nicht etwa mittels weiterer Zeugenaussagen oder auch Sachverständigengutachten aufgeklärt werden, werden die beteiligten Tiere im Ergebnis nicht als gefährlich qualifiziert werden können (so auch Bodenbender, a. a. O. S. 66).

Hetzen oder Reißen anderer Tiere (§ 2 Abs. 2 Nr. 3)

Durch die Regelung in Nr. 3 sollen Schadensfälle bei anderen Tieren, so bei Wild, Vieh und anderen Haustieren, sowie Leiden dieser Tiere durch ein unkontrolliertes Hetzen und Reißen verhindert werden. Hiervon zu unterscheiden ist das art eigene Verhalten von Hunden, was sie nicht zum gefährlichen Hund macht. Unkontrolliert ist der Vorgang, wenn die das Tier führende Person ihren Einfluss auf dieses verloren hat und daher – wenn auch nur zeitweise – dessen Handlungen nicht mehr steuern oder verhindern kann (vergleiche Bodenbender, a. a. O., S. 66). Dies ist nicht gegeben, wenn der Hund etwa im Rahmen des jagdlichen Einsatzes oder als Hütehund eingesetzt wird (vergleiche Pöhlker, a. a. O., § 2, Anm. 2.4)

Sonstige verhaltensbedingte Gefährlichkeit (§ 2 Abs. 2 Nr. 4)

Durch diese als Nr. 4 aufgrund der Entscheidung des Hess. VGH vom 18. Oktober 2007 – 8 UE 243/06 – aufgenommene Regelung wird gewährleistet, dass auch eine erkennbare übersteigerte Aggressionsbereitschaft eines Hundes zur Qualifizierung als gefährlicher Hund führt. Der VGH hat in dieser Entscheidung ausgeführt, dass ein Hund nicht auch dann als gefährlich im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 HundeVO angesehen werden könne, wenn er zwar weder einen Menschen gebissen noch in Gefahr drohender Weise angesprungen habe, sich aber aus seinem sonstigen Verhalten ergäbe, dass eine über das natürliche Maß hinausgehende Aggressivität besteht. Eine ergänzende Auslegung der Norm, nach der die Gefährlichkeit eines nicht in § 2 Abs. 1 Satz 2 HundeVO gelisteten Hundes auch durch ein Verhalten begründet werden könne, das keines der normierten Gefährlichkeitskriterien in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HundeVO erfüllt, ist danach ausgeschlossen. Um diese Schutzlücke zu schließen, wurde der neue Tatbestand einer sonstigen verhaltensbedingten Gefährlichkeit geschaffen. Erforderlich ist hierfür ein Verhalten des Tieres, das die Annahme rechtfertigt, es werde Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen. Dies ist sicherlich – in Anlehnung an den Sachverhalt, der der Entscheidung des VGH zugrunde lag – dann anzunehmen, wenn mehrere freilaufende Schäferhunde Gemeindebediensteten gegenüber derart aggressiv sind, dass sich diese vor einem drohenden Angriff nur durch den Einsatz von Pfefferspray, durch Schläge mit einer Fangstange und einem Schuss mit der Dienstwaffe in den Boden zu schützen vermochten. Aber auch dann, wenn ein Hund auf eine Person zu springt, die Ohren nach vorn richtet, die Zähne fletscht und tief knurrt oder bellt und ein Biss nur durch die Anwendung von Hilfsmitteln wie etwa Tierabwehrspray verhindert werden kann, wird man von einer verhaltensbedingten Gefährlichkeit im Sinne der Nr. 4 ausgehen müssen.

Zu § 3 – Erteilung und Widerruf der Erlaubnis

In § 3 werden die Voraussetzungen für die Erteilung und den Widerruf einer Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 festgelegt. Die Erteilung einer Erlaubnis setzt zunächst einen Antrag der Person voraus, die das Tier hält. Eine Erteilung von Amts wegen kommt nicht, auch nicht für die vorläufige Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 in Betracht (vergleiche Bodenbender, a. a. O., S. 67; Beschluss des VG Kassel vom 21. September 2007 – 4 G 1279/07). Unterbleibt die Antragstellung, besteht eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, so dass entsprechende Maßnahmen nach den §§ 11 ff. HSOG getroffen werden können. Zudem besteht der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 HundeVO).

Für die Haltereigenschaft kommt es nicht ausschließlich auf die Eigentümerverhältnisse an, sondern als Halter ist auch derjenige anzusehen, der den Hund nicht nur kurzfristig und vorübergehend, quasi besuchsweise, sondern für eine solche Dauer zum Zwecke der Verwahrung beziehungsweise Betreuung in seinen Haushalt aufnimmt, dass der „gewöhnliche Aufenthalt und Lebensmittelpunkt“ des Hundes in der Wohnung oder dem „eingefriedeten Besitztum“ im Sinne des § 10 des Halters begründet wird. Dabei ist nicht entscheidend, ob die Haltung im eigenen Interesse oder mit Fremdbesitzerwillen erfolgt – faktischer Halterbegriff (vergleiche Beschluss des Hess. VGH vom 26. Juni 2007 – 8 UZ 464/07, worin eine Haltereigenschaft nach nur drei Tagen Aufenthalt in der Wohnung verneint wurde). Keine Haltereigenschaft wird in den Fällen begründet, in denen auf behördliche Anordnung beziehungsweise im Rahmen eines Dienstverhältnisses ein Hund in Obhut („Verwahrung“) genommen wird und dieses Verhältnis jederzeit durch einseitige Erklärung wieder beendet werden kann.

Ein nur vorübergehender Besitzverlust (Entlaufen, kurzzeitige Überlassung des Tieres an Dritte, zum Beispiel einen Tierarzt, ein Tierheim oder -pension, einen Pfleger und Ähnliches) berührt die Haltereigenschaft nicht. Eine Haltereigenschaft wird somit regelmäßig erst dann anzunehmen sein, wenn der Hund für einen längeren Zeitraum in Pflege oder Verwahrung genommen oder auf Probe beziehungsweise zum Anlernen in seinen Haushalt aufgenommen wird (vergleiche Pöhlker, a. a. O., § 1, Anm. 1.1).

Voraussetzungen für eine Erlaubniserteilung nach § 3 Abs. 1 Satz 1

In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–8 werden die Voraussetzungen für die Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 festgelegt. Fehlt auch nur eine der genannten Voraussetzungen, ist die Erlaubnis zu versagen.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 muss die Halterin oder der Halter das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zum Nachweis sollte sich die Ordnungsbehörde ein gültiges Ausweisdokument vorlegen lassen.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 muss die Halterin oder der Halter die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde nachweisen (§§ 5 und 6). Hierdurch soll gewährleistet werden, dass nur geeignete Personen mit dem nötigen Wissen über gefährliche Hunde und dem erforderlichen Verantwortungsbewusstsein solche Hunde halten.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 hat die Halterin oder der Halter eine positive Wesensprüfung für den Hund nachzuweisen (§ 7). Durch die aufgenommene Ergänzung wird klargestellt, dass die Wesensprüfung vor jeder Erlaubniserteilung erneut durchzuführen ist und aktuell sein muss. Eine Frist von höchstens sechs Monaten ist insoweit sachgerecht.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 wird im Interesse der Gefahrenabwehr die artgerechte Haltung von Hunden verlangt, um zu verhindern, dass sie durch unzureichende Haltung gesteigert aggressiv und gefährlich werden. Die Haltung erfolgt nicht artgerecht, wenn gegen die Vorschriften der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 900), verstoßen wird. Außerdem hat die Halterin oder der Halter die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit von dem gefährlichen Hund keine Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz ausgehen. Durch die Maßnahmen soll ein Entweichen und Entlaufen des Hundes verhindert werden. An den Nachweis werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die Glaubhaftmachung durch die antragstellende Person ausreichen. Hat die Behörde Zweifel, kann sie weitere Beweismittel verlangen. Eine Ortsbegehung ist in der Regel entbehrlich.

§ 3 Abs. 1 Nr. 6 verlangt den Nachweis, dass der Hund mit einer zur Identifizierung geeigneten, elektronisch lesbaren Marke (Chip) nach § 12 gekennzeichnet ist.

Weiterhin wird in § 3 Abs. 1 Nr. 7 für die Haltung eines gefährlichen Hundes der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach Maßgabe von § 71a Abs. 2 HSOG verlangt. Die Verpflichtung zum Nachweis einer Haftpflichtversicherung soll verhindern, dass – wie in der Vergangenheit geschehen – Opfer von schweren Beißattacken oft ohne Entschädigung ausgehen, weil Halterinnen oder Halter von gefährlichen Hunden mittellos waren. Um für die Geschädigten das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Schädigers abzuwenden und sicherzustellen, dass die Halterin oder der Halter die finanziellen Folgen eines Schadensfalls trägt, ist eine Pflichthaftpflichtversicherung für Halter von gefährlichen Hunden ein geeignetes Mittel.

Durch § 3 Abs. 1 Nr. 8 soll erreicht werden, dass nur die Personen einen gefährlichen Hund halten dürfen, die ihren finanziellen Pflichten (Zahlung der Hundesteuer) ordnungsgemäß nachgekommen sind und insoweit gezeigt haben, dass sie auch in finanzieller Hinsicht zuverlässig sind.

Erlaubniserteilung an juristische Personen nach § 3 Abs. 1 Satz 2

Da auch eine juristische Person Halterin oder Halter eines Hundes sein kann (zum Beispiel ein Bewachungsunternehmen) stellt die neu aufgenommene Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 2 klar, dass in diesem Fall eine volljährige, zuverlässige und sachkundige Person mit der Verantwortung für den Hund zu betrauen ist.

Befristete und unbefristete Erlaubniserteilung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 und 4

Es bleibt nach § 3 Abs. 1 Satz 3 dabei, dass grundsätzlich die Erlaubnis befristet erteilt wird, wobei nunmehr eine einheitliche höchstzulässige Befristungszeit gilt. Es kann somit für alle gefährlichen Hunde eine Erlaubnis für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren erteilt werden. Für die Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Satz 4 ist es grundsätzlich erforderlich, dass mindestens zwei befristete Erlaubnisse erteilt worden sind. Bei über zehn Jahre alten Hunden kann die Erlaubnis sogleich unbefristet erteilt werden. Damit wird insbesondere den Bedürfnissen von Hundehaltern Rechnung getragen, die mit einem älteren Hund nach Hessen umziehen.

Vorläufige Erlaubnis nach § 3 Abs. 2

§ 3 Abs. 2 legt die Voraussetzungen für die Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis fest sowie den Übergang in die befristete Erlaubnis. Die vorläufige Erlaubnis soll der Halterin oder dem Halter ermöglichen, die erforderliche Sachkunde zu erwerben und den Hund der Wesensprüfung zuzuführen. Außerdem erhält die Behörde Zeit,

die Zuverlässigkeit der Halterin oder des Halters zu überprüfen. Bei der Befristung hat die Behörde die festgelegten Standards für den Sachkunderwerb und die Wesensprüfung bei noch nicht ausgewachsenen Hunden zu berücksichtigen. Weist die Halterin oder der Halter innerhalb der von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nach, dass alle Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 erfüllt sind, kann ihr oder ihm eine befristete Erlaubnis erteilt werden.

§ 3 Abs. 3 eröffnet der zuständigen Behörde die Möglichkeit, eine Erlaubnis aus begründetem Anlass jederzeit zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen ist. Das ist der Fall, wenn zum Beispiel keine Haftpflichtversicherung mehr besteht oder die fällige Hundesteuer nicht entrichtet worden ist. Ferner wurde insbesondere im Hinblick auf die nunmehr eröffnete Möglichkeit, unbefristete Erlaubnisse zu erteilen, klargestellt, dass ein Widerruf der Erlaubnis erfolgen kann, wenn ein Hund zum Beispiel trotz positiver Wesensprüfung ein gefährliches Verhalten im Sinne des § 2 Abs. 2 gezeigt hat.

Gebührenerhebung für das Erlaubnisverfahren (§ 3)

Die in der Verordnung geregelten Maßnahmen sind Amtshandlungen im Sinne des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO – HMdIS) vom 16. Dezember 2003 (GVBl. I S. 350) in der jeweils gültigen Fassung können Gebühren erhoben werden (vergleiche Nr. 46 der Anlage zu § 1 VwKostO – HMdIS). Im Übrigen können für die Sicherstellung und Verwahrung von Hunden auf der Rechtsgrundlage des HSOG ebenfalls nach der VwKostO – HMdIS (vergleiche Nr. 54 der Anlage zu § 1 VwKostO – HMdIS) Gebühren erhoben werden. Die Kosten für Wesens- und Sachkundeprüfung und das Chippen zahlt die Halterin beziehungsweise der Halter aufgrund privatrechtlicher Beauftragung.

Zu § 4 – Ausnahmen

In dieser Regelung sind nach wie vor aus Gründen der Übersichtlichkeit die wesentlichen Ausnahmen der Verordnung zusammengefasst. Weitere Ausnahmen sind in § 11 sowie in § 19 (als Übergangsregelung) enthalten.

§ 4 Abs. 1 wurde neu gefasst. Die Regelung stellt in Satz 1 klar, dass Diensthunde von Behörden generell von der Verordnung ausgenommen sind, auch dann, wenn sie zum Beispiel wie Polizeihunde vom Hundeführer nach dem Dienst mit nach Hause genommen werden. Die vorhandenen dienstrechtlichen Vorschriften gewährleisten einen ausreichenden Schutz. Die Situation entspricht insoweit der Rechtslage im Waffenrecht. Die öffentlich-rechtliche Körperschaft (zum Beispiel das Land) haftet als Halter des Hundes auch außerhalb des Dienstes nach Maßgabe des § 833 BGB. Hunde privater Wachdienste fallen – anders als Diensthunde – nicht unter die Ausnahmeregelung (siehe Pöhlker, a. a. O., § 4, Anm. 1.1).

Für Hunde des Rettungsdienstes, Jagdhunde etc. gilt nach Satz 2 im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes oder ihrer Ausbildung Vergleichbares, so dass auch insoweit eine Ausnahme gerechtfertigt ist.

Für ehemalige Diensthunde entfällt nach Satz 3 die Pflicht zur Wesensprüfung, weil sie ihre ihren Aufgaben entsprechende Aggressivität nicht verlieren, wenn sie dienstlich nicht mehr eingesetzt werden. Sie werden in aller Regel von ihren Diensthundeführern übernommen, denen sie gehorchen. Zudem gelten die übrigen Regelungen der Hundeverordnung.

§ 4 Abs. 2 nimmt Tierheime von der Erlaubnispflicht für die dort untergebrachten oder sichergestellten gefährlichen Hunde aus. Eine solche zu fordern, wäre unverhältnismäßig und nicht sinnvoll. Diese Befreiung ermöglicht die Aufnahme von Hunden, für die keine positive Wesensprüfung nachgewiesen werden kann.

Führen Mitarbeiter von Tierheimen einen gefährlichen Hund, gelten allerdings die Anforderungen des § 6 Abs. 1. Der Nachweis der Sachkunde gilt allerdings hier für das Führen aller gefährlichen Hunde. Die Änderung in Abs. 2 ermöglicht den Tierheimen ihre Helfer („Beauftragte“) effektiver einzusetzen. Sie müssen ebenfalls zukünftig nicht mehr für jeden auszuführenden gefährlichen Hund eine Sachkundeprüfung ablegen.

§ 4 Abs. 3 unterstellt die Zuverlässigkeit der Jäger, weil im Rahmen des Jagdscheinerwerbs die Zuverlässigkeit bereits geprüft worden ist. Die Ungültigkeit eines Jagdscheines resultiert zumeist aus einer zu Tage getretenen Unzuverlässigkeit des Inhabers.

§ 4 Abs. 4 sieht wie bisher vor, dass für junge Hunde bis zu 15 Monaten Sachkundenachweis und Wesenstest nicht notwendig sind. Ausgenommen hiervon sind Hunde, die auffällig geworden sind oder aus einer Aggressionszucht stammen.

§ 4 Abs. 5 stellt in Satz 1 klar, dass nach Hessen zuziehenden oder hier Urlaub verbringenden Hundehalterinnen und Hundehaltern (Neubürger, Touristen etc.), die ihre hessischen Anforderungen ent-

sprechende Sachkunde außerhalb Hessens erworben haben, nicht erneut diese Pflicht aufgebürdet werden soll. Satz 2 geht davon aus, dass Tierärztinnen und Tierärzte die Sachkunde für den eigenen Hund haben. Des Weiteren geht die Regelung in Satz 3 davon aus, dass die Halterinnen oder Halter der in Abs. 1 Satz 2 genannten Hunde (Blindenführhunde, Jagdhunde usw.) sachkundig sind.

§ 4 Abs. 6 trifft besondere Bestimmungen für alte und kranke Hunde. In dem neu angefügten Satz 2 wird klargestellt, dass auch auf Teilbereiche der Wesensprüfung aus Alters- und Krankheitsgründen verzichtet werden kann. Näheres ist bereits in den aufgrund des § 7 erlassenen Standards geregelt. Krankheit oder Gebrechen des Hundes sollte – sofern nicht offensichtlich oder vom Halter glaubhaft versichert – durch ein tierärztliches Attest oder einen Sachverständigen bestätigt werden.

Zu § 5 – Zuverlässigkeit

Negativabgrenzung (§ 5 Abs. 1)

Die Regelung über die Zuverlässigkeit will verhindern, dass gefährliche Hunde von Personen gehalten werden, die in bestimmter Weise mit der Rechtsordnung im Konflikt geraten sind. Die Vorschrift stellt daher Kriterien auf, bei deren Vorliegen regelmäßig die Zuverlässigkeit zu verneinen ist. Die Kriterien orientieren sich an den Anforderungen an die Zuverlässigkeit im Waffenrecht. In der Regel fehlt es an der erforderlichen Zuverlässigkeit, wenn Halterinnen oder Halter wegen einer der aufgezählten Straftaten verurteilt worden sind. Durch die Einfügung der Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 bis 241a StGB) werden die Straftaten, die regelmäßig zur Unzuverlässigkeit führen, folgerichtig ergänzt. Wenn eine Straftat gegen das Eigentum zur Unzuverlässigkeit führt, muss dies erst recht für Freiheitsberaubungen oder beispielsweise Geiselnahmen gelten.

Weitere Negativabgrenzung (§ 5 Abs. 2)

Die Zuverlässigkeit ist in der Regel auch in den in Abs. 2 Nr. 1 genannten Fällen zu verneinen. Sie ist nach Abs. 2 Nr. 2 ferner regelmäßig nicht gegeben, wenn Halterin oder Halter in Folge geistiger oder seelischer Behinderung Betreute oder Betreuer nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind oder wenn sie alkoholsüchtig oder rauchmittelsüchtig sind.

Nachweis durch Führungszeugnis (§ 5 Abs. 3 Satz 1)

Der zuständigen Behörde ist im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister (§ 30 BZRG – Führungszeugnis) vorzulegen. Hundehalterinnen und -halter haben dieses bei der Meldebehörde zu beantragen. Das Führungszeugnis wird der Behörde unmittelbar zugesandt (§ 30 Abs. 5 Satz 1 BZRG). Auf das Einsichtsrecht der Antragsteller (§ 30 Abs. 5 Satz 2 BZRG) wird verwiesen. Das Führungszeugnis ist nur eine beschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister. Dies hat zur Folge, dass eine Vielzahl von Eintragungen, insbesondere Jugendstrafen, nicht aufgenommen werden, nach Ablauf bestimmter Fristen Verurteilungen nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen werden und alle Eintragungen mit Ausnahme von lebenslanger Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung der Tilgung nach bestimmten Tilgungsfristen unterliegen und dann aus dem Register entfernt werden.

Bestehen trotz Vorlage des Führungszeugnisses Bedenken gegen die Zuverlässigkeit, kann die Behörde nach der im Jahre 2002 neu in das Bundeszentralregistergesetz (BZRG) eingeführten ergänzenden Regelung des § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 („für Erlaubnisse zum Halten eines gefährlichen Hundes“) eine unbeschränkte Auskunft aus dem BZR einholen.

Bedenken gegen die Zuverlässigkeit/ärztliches Gutachten (§ 5 Abs. 3 Satz 2)

Sind Tatsachen bekannt, die den Verdacht auf psychische Krankheiten, geistige oder seelische Behinderung, Alkohol- oder Rauschmittelsucht begründen, so wird die Ordnungsbehörde in der Regel nicht in der Lage sein, den Nachweis für deren Vorliegen oder die Hundehalterin oder der Hundehalter für deren Nichtvorliegen zu führen. Die Behörde darf daher ein amts- oder fachärztliches Gutachten verlangen.

Zu § 6 – Sachkunde

Allgemeines

Um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten, legt das Regierungspräsidium Darmstadt die Standards fest und führt die Liste der Sachverständigen. Das Regierungspräsidium Darmstadt entscheidet, wer als sachverständige Person für die Abnahme der Sachkunde- und die Durchführung der Wesensprüfung anerkannt und auf die Liste gesetzt wird. Die Standards sind im Benehmen mit dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und der Landestierärztekammer Hessen festzulegen.

Die Entscheidung, dass die Halterin oder der Halter sachkundig ist, trifft die Erlaubnisbehörde auf der Grundlage der Bescheinigung der sachverständigen Person.

Zum Inhalt der Bescheinigung wird auf die Standards verwiesen.

Inhalt und Nachweis (§ 6 Abs. 1)

Der Sachkundenachweis wird für die Haltung jedes gefährlichen Hundes im Sinne von § 2 Abs. 1 und Abs. 2 gefordert (§ 3 Abs. 1).

§ 6 Abs. 1 Satz 1 regelt die Sachkunde und bestimmt, dass der Nachweis der Sachkunde durch eine Sachkundebescheinigung eines geeigneten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle zu erbringen ist. Der Sachkundenachweis ist im Interesse der Gefahrenabwehr zu erbringen. Durch die Sachkundeprüfung sollen Hundehalterinnen, Hundehalter und Aufsichtspersonen (§ 8) in die Lage versetzt werden, auf Alltagssituationen mit dem Hund so zu reagieren, dass Gefahren für Dritte vermieden werden. Sie haben in der Prüfung unter Beweis zu stellen, dass sie den Hund in praxisgerechten Situationen beherrschen und der Hund sich gehorsam und ungefährlich verhält. Ob und gegebenenfalls bei wem sich die verpflichteten Hundehalterinnen oder Hundehalter ausbilden und auf die Prüfung vorbereiten lassen, bleibt ihnen überlassen.

In § 6 Abs. 1 Satz 2 ist geregelt, wie der Nachweis der Sachkunde zu führen ist. Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass eine einmal ausgestellte Bescheinigung über den Nachweis der Sachkunde für einen bestimmten Hund im Rahmen der Erlaubniserteilung für denselben Hund nach Ablauf der Frist erneut als Nachweis der Sachkunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 dienen kann.

In § 6 Abs. 1 Satz 3 ist das Verfahren zur Bestimmung der Standards festgelegt.

Mit dem neu aufgenommenen § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 soll neben dem bereits im Verwaltungsakt erfolgten Widerrufsvorbehalt (§ 49 Abs. 2 Nr. 1, 2. Alt. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – HVwVfG) auch ein Widerruf wegen eines Verstoßes gegen die Hundeverordnung ermöglicht werden (§ 49 Abs. 2 Nr. 1, 1. Alt. HVwVfG), um insbesondere bereits ohne Widerrufsvorbehalt erfolgte Benennungen von sachverständigen Personen widerrufen zu können. Es ist denknotwendig, dass ein Verstoß gegen die Standards auch ein Verstoß gegen Vorschriften dieser Verordnung darstellt.

Geltungsumfang der Sachkundebescheinigung (§ 6 Abs. 2)

Durch Abs. 2 wird klargestellt, dass die Sachkundebescheinigung jeweils nur in Verbindung mit dem Hund gilt, mit dem die Prüfung abgelegt wurde. Erreicht werden soll, dass Halterin oder Halter mit dem Hund nachgewiesen haben, dass sie eine ungefährliche und kontrollierbare Einheit bilden. Der geprüfte Hund kann in der Hand einer ungeprüften Halterin oder eines ungeprüften Halters weiterhin unkontrolliert reagieren. Die geprüfte Halterin oder der geprüfte Halter sind unter Umständen nicht in der Lage, einen ungeprüften oder einen nicht mit ihnen zusammen geprüften gefährlichen Hund wirksam zu kontrollieren. Gleiches gilt für die Personen, die den Hund in der Öffentlichkeit führen wollen (Aufsichtspersonen). Bei diesen Personen geringere Anforderungen an die Halterinnen und Halter zu stellen, würde dem Verordnungszweck nicht gerecht werden, weil sich gefährliche Situationen eher im öffentlichen Raum realisieren können. Hier ist der Kontakt mit anderen Menschen oder Tieren am häufigsten.

In § 4 Abs. 2 ist bestimmt, dass die vorstehende Regelung des § 6 Abs. 2 auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Beauftragte von Tierheimen in gemeinnütziger oder öffentlicher Trägerschaft keine Anwendung findet. Es genügt daher, wenn diese eine Sachkundebescheinigung für einen anderen Hund als den geführten vorgelegen.

Zu § 7 – Wesensprüfung

Die für die Sachkunde in § 6 getroffenen Regelungen gelten für die Wesensprüfung entsprechend.

Das Halten eines gefährlichen Hundes (§ 2) darf nur dann erlaubt werden, wenn durch eine Begutachtung (Wesensprüfung) nachgewiesen wird, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren besitzt. Für die Allgemeinheit ist das Risiko, durch einen solchen Hund zu Schaden zu kommen, nicht hinnehmbar. Auch durch eine noch so sorgsame Haltung des Hundes wird nicht mit einer Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können, dass sich in ungünstigen Situationen die Gefahr realisiert und insbesondere Kinder, die sich beispielsweise unachtsam einem Grundstück oder Zwinger genähert haben, zu Schaden kommen. Auch nach positiver Wesensprüfung bleibt ein Hund im Sinne des § 2 ein gefährlicher Hund (Restrisiko, vergleiche zu § 2 Abs. 1).

Die Pflicht zur Unterrichtung der Erlaubnisbehörde nach Satz 3 besteht auch dann, wenn die Wesensprüfung wegen einer schon vor Prüfungsbeginn erkennbaren Bissigkeit und sonstigen deutlich zu Tage tretenden gravierenden Verhaltensauffälligkeit des Hundes

überhaupt nicht begonnen werden kann, weil die Prüfung absehbar nicht ohne erhebliche Gesundheitsgefahren für den Prüfer und in den Ablauf des Wesenstests einzubeziehende Personen oder Tiere durchgeführt werden kann. Dies gilt auch für einen Tierarzt oder eine Tierärztin als sachverständige Person. Hinsichtlich der Offenbarung besteht keine Schweigepflicht (vergleiche Beschluss des Hess. VGH vom 24. August 2005 – 11 TG 955/05).

Eine Wiederholung der Wesensprüfung ist zwar grundsätzlich nicht vorgesehen. Sie kann jedoch in begründeten Einzelfällen erforderlich oder zweckmäßig sein und von der Ordnungsbehörde zugelassen werden. Wurde durch die sachverständige Person oder Stelle festgestellt, dass von dem Hund eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen ausgeht – das Alter des Hundes ist hierbei nicht entscheidend – und/oder er inadäquate Aggressionen gegenüber anderen Hunden aufzeigt, ist er vor der Durchführung der zweiten Wesensprüfung sicherzustellen. Hunde, die bei der Wesensprüfung vorgestellt werden, sollten regelmäßig mindestens 15 Monate alt sein. Ausgenommen hiervon sind Hunde, die vorher auffällig geworden sind. Hier ist eine sofortige Vorstellung, unabhängig von dem Alter des Hundes, erforderlich. Näheres wird in den Standards des Regierungspräsidiums Darmstadt festgelegt.

Die Standards sowie Benennung von Sachverständigen zur Durchführung von Sachkundeprüfungen und Wesensprüfungen werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht (derzeit: StAnz. 2005 S. 2243 ff.). Unter dem Begriff „Bescheinigung“ (§§ 6 und 7 der HundeVO) ist jeweils ein ausführliches schriftliches Gutachten einer vom Regierungspräsidium Darmstadt benannten sachverständigen Person oder Stelle zu verstehen. Künftig ist es durch Aufnahme eines Verweises auf § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 möglich, auch die Benennung eines Wesensprüfers zu widerrufen (vergleiche § 7 Satz 4). Die Nichtbeachtung der in § 7 Satz 3 enthaltenen Mitteilungspflicht der sachverständigen Person über das Ergebnis der Wesensprüfung stellt zum Beispiel eine schwerwiegende Pflichtverletzung dar, die zum Widerruf der Benennung führen kann.

In der Regel wird die Ordnungsbehörde mangels eigener Fachkenntnisse das Ergebnis der Wesensprüfung übernehmen. Sie ist hieran jedoch nicht gebunden. Die abschließende Entscheidung über gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit des Hundes obliegt ihr.

Zu § 8 – Führen eines Hundes

§ 8 Abs. 1 enthält die grundsätzliche Verpflichtung, einen gefährlichen Hund nur nach erteilter Erlaubnis zu führen. Hierbei kann es sich um eine befristete beziehungsweise unbefristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 1) oder um eine vorläufige Erlaubnis (§ 3 Abs. 2) handeln.

§ 8 Abs. 2 regelt die weiteren Voraussetzungen für das Führen eines gefährlichen Hundes, insbesondere durch eine Person, die nicht Halterin oder Halter ist. Personen, die einen gefährlichen Hund führen wollen, müssen volljährig sein. Weiterhin wird verlangt, dass die den gefährlichen Hund führende Person (Aufsichtsperson) die erforderliche Sachkunde (§ 6) besitzt. Von Halterinnen und Haltern gefährlicher Hunde die Sachkunde zu verlangen, von Aufsichtspersonen gefährlicher Hunde dagegen nicht, wäre inkonsequent. Das Führen gefährlicher Hunde ohne die erforderlichen Kenntnisse würde ein erhebliches Sicherheitsdefizit bedeuten. Auf die Sachkunde kann auch nicht bei den Personen verzichtet werden, die den Hund nur gelegentlich ausführen. Je fremder sich Hund und Aufsichtsperson sind, desto größer ist das Sicherheitsrisiko, dass der Hund die Person nicht so akzeptiert, wie dies für das Beherrschen des Hundes erforderlich ist. Insofern ist es angesichts dieses höheren Sicherheitsrisikos auch nicht unverhältnismäßig, von der Aufsichtsperson die gleichen Anforderungen wie von Halterin oder Halter zu verlangen. Ferner muss die Aufsichtsperson körperlich und geistig in der Lage sein, den gefährlichen Hund sicher zu führen.

§ 8 Abs. 3 normiert das Gebot der Einzelführung. Der gefährliche Hund darf nur alleine geführt werden, das heißt auch nicht mit einem weiteren ungefährlichen Hund zusammen.

§ 8 Abs. 4 soll verhindern, dass Halterinnen oder Halter sowie Aufsichtspersonen gefährliche Hunde ungeeigneten Personen überlassen. Dies gilt auch innerhalb der eigenen Familie und der Lebensgemeinschaft. In der Vergangenheit sind schwere Beißvorfälle des Opfern durch Hunde verursacht worden, die nicht von Halterinnen und Haltern, sondern von anderen unkundigen Personen ausgeführt wurden.

§ 8 Abs. 5 versetzt Ordnungsbehörden und Polizei in die Lage, bei Kontrollen die erforderlichen Nachweise zu überprüfen. Ebenso wie beim Führen von Kraftfahrzeugen der Führerschein mitzuführen ist, regelt Abs. 5 das Mitführen der Erlaubnis nach § 1 Abs. 3 und, wenn eine Aufsichtsperson den Hund ausführt, zusätzlich das Mitführen der Sachkundebescheinigung, um im Interesse der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Bevölkerung kontrollieren zu können, ob tatsächlich sachkundige Perso-

nen den Hund ausführen und ob für diesen eine Erlaubnis vorliegt. Nach der Übergangsregelung in § 19 ist auch die Bestätigung, dass ein Rottweiler nicht unter die Vermutung der Gefährlichkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 fällt, mitzuführen. Feststellungsbe-rechtigt sind nach § 18 Abs. 7 HSOG die Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden.

Zu § 9 – Leinen- und Maulkorbzwang

Anleinplicht für gefährliche Hunde

§ 9 Abs. 1 Satz 1 regelt die Verpflichtung, einen gefährlichen Hund außerhalb des eingefriedeten Besitztums beziehungsweise der Wohnung, also in allgemein zugänglichen Bereichen und Räumlichkeiten, anzuleinen. Flure, Treppenhäuser, Aufzüge und Zuwege in und zu Mehrfamilienhäusern gehören nicht zum eigenen eingefriedeten Besitztum beziehungsweise zur Wohnung von Halterin oder Halter. Hier gilt also die Anleinplicht für gefährliche Hunde.

§ 9 Abs. 1 Satz 2 enthält die Klarstellung, dass ein Hund mit positiver Wesensprüfung nicht mehr angeleint werden muss.

Um einen wirksamen Schutz gewährleisten zu können, sieht § 9 Abs. 1 Satz 3 vor, dass Leine, Halsband und Halskette so beschaffen sein müssen, dass der Hund sicher gehalten werden kann.

Die Leinenlänge für den gefährlichen Hund wird nach § 9 Abs. 1 Satz 4 auf höchstens zwei Meter begrenzt. Auf größere Entfernung kann der Hund nicht mehr wirksam und sofort kontrolliert werden. Eine längere gespannte Leine kann auch Dritte gefährden, weil der Zwischenraum zwischen Hundeführer und gefährlichem Hund praktisch gesperrt ist. Besondere Anlässe und Umstände erfordern es, den Hund an die kurze Leine zu nehmen.

§ 9 Abs. 2 legt für das Land Hessen fest, dass bei den in Nr. 1 genannten Anlässen und an den genannten Orten für alle Hunde Leinenzwang besteht. Nr. 2 enthält die Option für die Gemeinden, weitere örtliche Bereiche für einen generellen Leinenzwang selbst zu bestimmen (zum Beispiel durch ergänzende Gefahrenabwehrverordnung, vergleiche § 72 Abs. 2 HSOG). Durch die Neuformulierung wird den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, auch auf Grundstücken, die nicht umfriedet oder anderweitig begrenzt sind, Leinenzwang anzuordnen. Diese Grundstücke müssen jedoch im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz im Einzelnen genau bezeichnet werden. Nach der Rechtsprechung ist es jedoch nicht zulässig, Leinenzwang im gesamten Gemeindegebiet anzuordnen (vergleiche OLG Hamm, Beschluss vom 8. April 2001, NVwZ 2002, S. 765).

§ 9 Abs. 3 sieht vor, dass trotz positiver Wesensprüfung Leinen- und Maulkorbzwang angeordnet werden können, wenn hierfür Gründe (zum Beispiel Beißhandlungen von Hunden) vorliegen. Mit der Änderung wird klargestellt, dass statt des Maulkorbes als mildere Maßnahme oder zusätzlich neben dem Maulkorb auch Leinenzwang auferlegt werden kann.

Zu § 10 – Sicherung von Grundstücken und Wohnungen

§ 10 Abs. 1 Satz 1 normiert die Verpflichtung, Grundstücke und Zwinger, auf oder in denen ein gefährlicher Hund gehalten wird, zu kennzeichnen. In Abs. 1 Satz 2 und 3 werden darüber hinaus Sicherungsmaßnahmen für Grundstücke, Zwinger und Wohnungen verlangt, auf oder in denen gefährliche Hunde gehalten werden. Schwere Schadensfälle mit gefährlichen Hunden haben sich in der Vergangenheit wiederholt dadurch ereignet, weil diese aus Häusern, Grundstücken oder Zwingern entwichen sind. Es dürfen allerdings keine baulichen Sicherungsmaßnahmen erfolgen, die nach dem Baurecht nicht zulässig sind. Wenn erforderliche bauliche Sicherungsmaßnahmen nicht möglich sind, darf der gefährliche Hund auf dem Grundstück nicht frei laufen. Er ist dort so zu halten und zu führen, dass keine Gefahren von ihm ausgehen können (§ 1 Abs. 1). Nötigenfalls sind erforderliche Maßnahmen wie Leinen- oder Maulkorbzwang anzuordnen.

§ 10 Abs. 2 verlangt von Halterinnen und Haltern gefährlicher Hunde die Kennzeichnung des Grundstückes, Zwingers oder der Wohnung, auf oder in denen gefährliche Hunde gehalten werden. Ziel der Kennzeichnung ist, dass die Allgemeinheit eindeutig und klar erkennbar auf das Halten eines gefährlichen Hundes auf dem Grundstück, in einem Zwinger oder in einer Wohnung hingewiesen wird, damit sie sich auf die Gefahr einstellen kann. Deutlich sichtbar und lesbar heißt zum Beispiel: Format DIN A5 quer oder 15 × 21 Zentimeter. Diese Größe sollte Haltern bei Nachfrage empfohlen werden.

Nach § 10 Abs. 3 gelten die Kennzeichnungs- und Sicherungspflichten nicht für Hunde mit positiver Wesensprüfung.

Zu § 11 – Ausbildung von Hunden

Verbot der Aggressionsausbildung (§ 11 Abs. 1)

Im Grundsatz ist es möglich, entsprechend veranlagte Hunde durch gezielte Ausbildung und durch Abrichten zu einer gewissen Schärfe und damit Gefährlichkeit zu erziehen. So weit für eine solche Aus-

bildung kein berechtigtes Interesse vorliegt, gehen von ihr unnötig Gefahren für die Bevölkerung aus. Eine solche Ausbildung ist daher für alle Hunde verboten.

Die Ausbildung eines Hundes nach den gültigen Prüfungskriterien des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) stellt keine Ausbildung im Sinne des § 11 der Verordnung dar.

Ausnahmen für die Ausbildung zu Schutzzwecken (§ 11 Abs. 2)

Über Ausnahmen entscheidet nach Abs. 1 Satz 2 auf Antrag die zuständige Behörde nach Maßgabe der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen. Voraussetzung ist, dass die Ausbildung des Hundes besonders zu begründenden Schutzzwecken dienen muss (nach der Prüfungsordnung „Wachhunde“ des VDH dürfen diese nur melden, nicht beißen und sind daher nicht gesteigert aggressiv). Während § 4 Abs. 1 Satz 2 den bestimmungsgemäßen Einsatz und die Ausbildung zum Beispiel für Jagdhunde freistellt, bedarf es für die Ausbildung zu gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit nach § 11 Abs. 2 einer besonderen Erlaubnis. In solchen Sonderfällen ist Folgendes zu beachten: Wurde die Ausbildung korrekt durchgeführt, so kann die nun erforderliche Wesensprüfung nicht bestanden werden. Daher ist als Ausnahme in die Erlaubnis aufzunehmen, dass für solche Hunde keine Wesensprüfung erforderlich ist, sie aber dafür außerhalb ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes stets nur mit Maulkorb geführt werden dürfen.

Zu § 12 – Kennzeichnung

Die Vorschrift legt die Kennzeichnung gefährlicher Hunde fest und bestimmt, dass diese von Veterinären vorzunehmen ist. Die Vorlage der tierärztlichen Bescheinigung bei der Ordnungsbehörde, die ihrerseits die Code-Nummer des Chips in die Erlaubnis aufnehmen wird, dient ausschließlich der eindeutigen Identifizierung des Hundes. Der Chip ist ein Datenträger, der grundsätzlich von jeder Tierärztin oder jedem Tierarzt dem Hund durch Injektion ohne Betäubung eingesetzt werden kann. Seine Größe beträgt etwa 1 mm × 1 cm. Der Chip enthält Angaben zur eindeutigen Identifizierung des Hundes. Er enthält eine mehrstellige – je nach Hersteller des Systems – unterschiedlich lange Nummernfolge. Das System ist europaweit genormt. Bei Zweifeln über die Identität eines Hundes kann der Chip ausgewertet werden. Nach § 15 Abs. 2 besteht die Verpflichtung, entsprechende Feststellungen zuzulassen.

Zu § 13 – Vermehrung, Abgabeverbote für gefährliche Hunde

Nach Satz 2 sind die Abgabe an und die Annahme eines gefährlichen Hundes durch Tierheime in gemeinnütziger oder öffentlicher Trägerschaft zulässig.

Die Ergänzung der Verbote um das Vermehrungsverbot erfolgte aufgrund der durch Art. 3 des Dritten Verwaltungsstrukturreformgesetzes vom 17. Oktober 2005 (GVBl. IS. 674) vorgenommenen Klarstellung in § 71a HSOG. Der Begriff Vermehrung umfasst sowohl die Zucht, also die gezielte Erzeugung von Nachkommen, als auch die Erzeugung von Nachkommen, die nicht diesem Zwecke dient. Die Verbote des § 13 gelten nicht für gefährliche Hunde, für die aufgrund ihres Alters die Wesensprüfung nach § 4 Abs. 4 noch nicht erforderlich ist. Unberührt bleibt in diesen Fällen die Verpflichtung zur vorläufigen Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 Satz 1.

Zu § 14 – Sicherstellung und Tötung von Hunden

Sicherstellung und Verwahrung

§ 14 Abs. 1 legt die Voraussetzungen für die Sicherstellung eines Hundes fest. Die Haltung eines gefährlichen Hundes oder eines anderen Hundes ist ein Risiko für die Bevölkerung, wenn der Halterin oder dem Halter keine Erlaubnis nach § 3 erteilt werden kann oder wenn den anderen in der Verordnung genannten Verboten und Geboten nicht nachgekommen wird oder Anordnungen der Behörde ignoriert werden. Im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist vorrangig zu prüfen, ob sich dieses Risiko nicht auf andere Art und Weise vermindern lässt, zum Beispiel durch Abgabe an eine Halterin oder einen Halter, der/dem die Erlaubnis erteilt werden kann.

Sicherstellungen, die sich unmittelbar auf § 40 HSOG stützen, bleiben unberührt (zum Beispiel Sicherstellungen zum Schutz des Eigentums nach § 40 Nr. 2 HSOG).

Die Kostenfolgen für diese Maßnahmen bestimmen sich nach § 43 Abs. 3 HSOG und der VwKostO – HMdIS (vergleiche Nr. 54 der Anlage zu § 1 VwKostO – HMdIS).

Tötungsanordnung

§ 14 Abs. 2 legt die Voraussetzungen für die Anordnung der Tötung eines nach § 40 HSOG sichergestellten Hundes fest. Es handelt sich um eine Konkretisierung des § 42 Abs. 4 HSOG.

Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 muss eine konkrete Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren vorliegen.

Die Anordnung hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgen. Nach § 42 Abs. 2 HSOG ist die betroffene Person (Eigentümerin/Eigentümer; sonstige Personen, denen ein Recht an der Sache zusteht) zuvor anzuhören. Zu entscheiden hat die Behördenleitung (Bürgermeisterin/Bürgermeister) oder eine von dieser beauftragte Bedienstete oder ein von dieser beauftragter Bediensteter (§ 42 Abs. 5 HSOG).

Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 ist die Tötung anzuordnen, wenn der Hund einen Menschen getötet oder ohne begründeten Anlass ernstlich verletzt hat.

Das Tatbestandsmerkmal der „ernstlichen Verletzung“ setzt unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes voraus, dass eine erhebliche körperliche Beeinträchtigung gegeben sein muss. Insoweit können als Orientierungsmaßstab die in § 226 StGB (Schwere Körperverletzung) genannten Verletzungsfolgen (Verlust des Sehvermögens auf einem Auge, des Gehörs, des Sprechvermögens, der Fortpflanzungsfähigkeit; Verlust oder dauerhafte Einschränkung der Gebrauchsfähigkeit wichtiger Körperglieder; dauernde Entstellung oder Verfall in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit) dienen. Es muss eine derart schwere Folge vorliegen, die den Verletzten in seiner Lebensqualität dauernd empfindlich beeinträchtigt, wie etwa auffällige Narben im Gesicht.

Abgrenzung zum Tierschutzrecht

Unberührt bleiben die Regelung in § 16a Satz 1 und 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes (TierSchG). Es besteht insoweit kein Widerspruch zum Tierschutzrecht, denn wenn die Voraussetzungen des § 42 HSOG und § 14 Abs. 2 HundeVO vorliegen, ist ein vernünftiger Grund im Sinne des § 17 des Tierschutzgesetzes gegeben (vergleiche Metzger in Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, § 17 TierSchG, Rn. 8 f.; OVG Münster, NVwZ 2001, 227 [228] m. w. N.). Generell gilt das Ultima-Ratio-Prinzip, das heißt die Tötung darf immer nur das äußerste Mittel sein (Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 2. Auflage 2007, § 16a TierSchG, Rn. 20 und Einf. TierSchHundeV, Rn. 10). Vor dem Hintergrund des Staatsziels des Tierschutzes in Art. 20a GG kann eine Tiertötung nur dann gerechtfertigt werden, wenn nach den konkreten Umständen des Einzelfalles eine Erforderlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsprüfung ergeben hat, dass andere Maßnahmen nicht in Betracht kommen (Hirt/Maisack/Moritz, a. a. O., § 17 TierSchG, Rn. 5).

§ 4 Tierschutzgesetz ist zu beachten.

Zu § 15 – Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Anzeigespflicht bei Haltung eines gefährlichen Hundes (§ 15 Abs. 1)

Sobald die Halterin oder der Halter davon Kenntnis erhält, dass es sich um einen gefährlichen Hund handeln könnte, hat sie oder er der zuständigen Behörde dies unverzüglich anzuzeigen. Ereignisse mit dem Hund oder Merkmale des Hundes, die Anlass zu der Annahme geben, dass dieser gefährlich sein könnte, werden der zuständigen Behörde in der Regel von der Halterin oder dem Halter nicht freiwillig mitgeteilt, weshalb die Halterin oder der Halter hierzu durch eine Anzeigespflicht angehalten wird. Ein Verstoß gegen diese Pflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 18 Abs. 1 Nr. 24). Die zuständige Behörde kann, ohne dass es hierfür einer ausdrücklichen Regelung in der Verordnung bedarf, durch einen feststellenden Verwaltungsakt gegenüber der Halterin oder dem Halter klarstellen, dass es sich um einen gefährlichen Hund handelt. Dies wird dann in Betracht kommen, wenn Halterin oder Halter dies bestreiten und insoweit seitens der Behörde wegen weiterer Maßnahmen ein Feststellungsinteresse besteht.

Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

In § 15 Abs. 2 werden die erforderlichen Mitwirkungspflichten von Halterin und Halter geregelt, um die zuständige Behörde in die Lage zu versetzen, die notwendigen Verfahren (Erlaubnis-, Unter-sagungs- und Sicherstellungsverfahren) durchzuführen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Soweit vorhanden, haben Halterin oder Halter Ahnentafel, Impfpass, Registrierungsnachweis und Ausbildungszertifikate des Hundes vorzulegen.

Informationspflichten

In § 15 Abs. 3 werden darüber hinaus Informationspflichten gegenüber dem Erwerber oder dem Annehmenden bestimmt, damit dieser Kenntnis davon erhalten kann, dass es sich um einen gefährlichen Hund handelt, für dessen Haltung eine Erlaubnis nach § 3 benötigt wird.

Anzeigepflichten gegenüber der Behörde

In § 15 Abs. 4 werden weitere Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Behörde normiert. Die Behörde soll von einer durch gefährliche Hunde ausgehenden Gefahr oder deren Wegfall unterrichten werden, und zwar von dem Wurf eines gefährlichen Hundes bis zu dessen Tod. Gewollt ist die Möglichkeit der Kontrolle des Lebensweges eines gefährlichen Hundes zwecks Nachweises frü-

herer Vorkommnisse und Begutachtungen. Mitteilungspflichten bestehen daher für Handel, Erwerb, Abgabe, Aufgabe der Haltung, Umzug von Halterin oder Halter, Abhandenkommen und schließlich Tod eines gefährlichen Hundes, und zwar im Falle der Abgabe des Hundes auch dann, wenn der Hund an eine Person außerhalb Hessens abgegeben wurde (vergleiche Beschluss des VG Frankfurt vom 11. Oktober 2002 – 5 G 2783/02).

Behördlicher Nachrichtenaustausch

§ 15 Abs. 5 sieht eine Mitteilungspflicht der früher für den Hund zuständigen Behörde an die neu zuständige Behörde vor. Dadurch wird ein Informationsaustausch ermöglicht. Die neu zuständige Behörde kann beispielsweise von früher ergangenen Verwaltungsakten oder von früheren Begutachtungen erfahren. Sie kann dann die nötigen Maßnahmen ergreifen.

Erhebung der Hundesteuer

§ 15 Abs. 6 betrifft die Information der örtlich zuständigen Steuerbehörde durch die zuständige Ordnungsbehörde. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein von der Rasse („Kampfhunde“) abhängiger erhöhter Steuersatz zulässig (BVerwG, DVBl. 2000, 918 ff.; BVerwG, NVwZ-RR 2005, 844 ff.). Gefährliche Hunde sind den Ordnungsbehörden bekannt. Es ist daher zweckmäßig, diese Daten für die Steuererhebung zu nutzen. Eine Datenübermittlung der zuständigen Ordnungsbehörde an die für die Erhebung der Hundesteuer zuständige Stelle innerhalb der Gemeinde wird daher durch Abs. 6 zugelassen.

Zu § 16 – Zuständigkeit

§ 16 Abs. 1 regelt die sachliche Zuständigkeit für die Durchführung der HundeVO. Danach sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig. Rechtsgrundlage hierfür ist § 89 Abs. 1 Satz 1 HSOG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 100 HSOG.

Die örtlichen Ordnungsbehörden sind nach § 77 Abs. 3 HSOG auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der HundeVO zuständig.

Nach § 16 Abs. 2 sind die örtlichen Ordnungsbehörden auch für die Durchführung des Bundesgesetzes sowie die aufgrund des Gesetzes erlassenen Verordnungen zuständig. Es ist zweckmäßig, die Zuständigkeit für die von Hunden ausgehenden Gefahren in einer Behörde zusammenzufassen. Die in § 2 Abs. 3 Satz 2 der HundVerbrEinfVO genannte „nach Landesrecht zuständige Behörde“ sind daher ebenfalls die örtlichen Ordnungsbehörden. Sie sind auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständig.

Zu § 17 – Geltungsbereich

Die Vorschrift bestimmt den Geltungsbereich der Regelungen über das Halten und Ausbilden von Hunden. Diese Regelungen gelten für alle Hunde, die an einem Ort in Hessen gehalten oder ausgebildet werden. Auf Hunde, die in anderen Ländern gehalten, aber in Hessen ausgebildet werden, finden die Regelungen somit Anwendung. Wird ein Hund auf dem Gebiet des Landes Hessen geführt, gelten, unabhängig davon, ob er in Hessen oder einem anderen Land gehalten wird, die Vorschriften über das Führen von Hunden.

Zu § 18 – Ordnungswidrigkeiten

Die Wirksamkeit der in der Verordnung getroffenen Maßnahmen erfordert die Ahndung als Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen alle wesentlichen Pflichten (Abs. 1). In Abs. 1 werden als Folge der Ergänzungen des § 1 Abs. 1 und des § 9 Abs. 3 neue Bußgeldtatbestände geschaffen. Ferner wurde der Bußgeldtatbestand an den Wortlaut des neuen § 9 Abs. 2 Nr. 2 angepasst.

Die Höchstgrenze der durch Verordnung zu bestimmenden Geldbuße beträgt nach wie vor 5000 Euro (Abs. 2). Die aufgenommene Änderung des Abs. 2 macht von der in § 77 Abs. 2 Satz 2 HSOG durch das Gesetz vom 15. Dezember 2004 (GVBl. I S. 444) geschaffenen Möglichkeit Gebrauch, Hunde als Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit einziehen zu können. Zu den Gegenständen im Sinne des § 77 Abs. 2 Satz 2 HSOG gehören insbesondere Sachen. Die für Sachen geltenden Vorschriften sind nach § 7 Abs. 1 Satz 2 HSOG auch für Tiere anzuwenden. Damit wird auch die Beschlagnahme nach §§ 111b, 111c StPO in Verbindung mit § 46 Abs. 2 OWiG möglich.

Zu § 19 – Übergangsregelung

Mit der Übergangsvorschrift in § 19 Satz 1 wird für Hunde, die vor dem Inkrafttreten der neuen Regelung eine befristete Erlaubnis erteilt bekommen haben, die Möglichkeit eingeräumt, dass diese Erlaubnis in eine unbefristete Erlaubnis umgewandelt wird, wenn die Voraussetzungen der neuen Regelung bereits bei der Erteilung der befristeten Erlaubnis vorgelegen haben. Diese Regelung gilt für sämtliche vor dem 31. Dezember 2008 erteilten Erlaubnisse, das

heißt unabhängig davon, in welchem Jahr konkret die bestehende (befristete) Erlaubnis erteilt wurde. Es soll für alle diejenigen Halterinnen und Halter, denen vor dem 31. Dezember 2008 eine befristete Erlaubnis erteilt wurde, die Möglichkeit zur Erlangung einer unbefristeten Erlaubnis geschaffen werden. Diese unbefristete Erlaubnis kann erteilt werden, ohne erneut den Nachweis der Erlaubnisvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 HundeVO erbringen zu müssen (also insbesondere ohne erneute Durchführung eines Wesens-tests), sondern es sind nur die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 HundeVO (bezogen auf den Zeitpunkt der Erteilung der befristeten Erlaubnis) zu prüfen.

Die Gefährlichkeit eines Rottweilers, der vor dem 31. Dezember 2008 (in Hessen) gehalten worden ist, wird (bezogen auf die Halterin oder den Halter am 31. Dezember 2008) nach § 19 Satz 2 nicht vermutet, wenn die Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30. Juni 2009 der örtlichen Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt wird; dies gilt entsprechend für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits erzeugte Nachkömmlinge. Im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt nach § 19 Satz 2 und 3 die Vermutung der Gefährlichkeit für Rottweiler und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie für bereits erzeugte Nachkömmlinge nur für die Zukunft, wenn die Haltung durch die Halterin oder den Halter innerhalb der gesetzten Frist schriftlich angezeigt wird; unberührt bleibt die Erlaubnispflicht in den Fällen der Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 2. Die Regelung in § 19 Satz 4 über die Mitführungspflicht der Bestätigung ist zur Überwachung der Regelung erforderlich.

Wiesbaden, 16. März 2009

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
LPP 2 – 021 – a – 02 – 27
– Gült.-Verz. 3101 –

StAnz. 14/2009 S. 824

317

Weiterbildungsveranstaltung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

Die Weiterbildung zum „Kommunalen Revisor (VFH)“ richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Revision beziehungsweise Rechnungsprüfungsämter.

Ziel:

Durch die Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystems (NKRS) mit der Doppik als Rechnungsstil hat sich die Aufgabenwahrnehmung der kommunalen Revision (Rechnungsprüfung) verändert. Damit die Rechnungsprüfung der neuen Rolle, durch Prüfung und Beratung zur Wertsteigerung und Verbesserung der Geschäftsprozesse in der öffentlichen Verwaltung beizutragen, gerecht werden kann, erfordert dies eine konsequente Qualifizierung und Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Adressaten:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Revision beziehungsweise Rechnungsprüfungsämter oder ähnlicher Bereiche, die ihre Kenntnisse auf dem Gebiet des neuen kommunalen Prüfungswesens erweitern beziehungsweise vertiefen wollen.

Zulassungsvoraussetzung:

Eine abgeschlossene Ausbildung in einem verwaltenden oder kaufmännischen Beruf oder einem vergleichbaren Aus- beziehungsweise Fortbildungsberuf (zum Beispiel Angestelltenprüfung) oder eine mehrjährige praktische und fachbezogene Berufserfahrung in der Rechnungsprüfung wird erwartet.

Themen:

Die Weiterbildung im kommunalen Prüfungswesen besteht aus zwei Modulen.

Modul 1 Prüfungsgrundlagen:

- Gesetzliche Grundlagen
- Prüfungsarten, Beratung
- Neue Rolle der Rechnungsprüfung
- Stellung der Rechnungsprüfung im System
- Aufgaben der Rechnungsprüfung
- Anforderungsprofil der Rechnungsprüfer
- Struktur von Prüfungen